

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 2019	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 19	Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung ..... <i>Ändert FFN 800-63</i>	42
18. 3. 19	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der von den Be- diensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen – Gi- rozentrale – zu entsendenden Mitglieder ..... <i>Ändert FFN 54-35</i>	44
18. 3. 19	Neunte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung ..... <i>Ändert FFN 333-12</i>	46
22. 3. 19	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Rechnungshofs .. <i>FFN 323-169</i>	47

**Verordnung  
zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung\*)  
Vom 13. März 2019**

Aufgrund

1. des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 402),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 6. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nr. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),“ angefügt.
    - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890)“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 4 wird die Angabe „2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)“ durch „28. April 2015 (BGBl. I S. 670)“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird die Angabe „2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)“

durch „24. März 2017 (BGBl. I S. 656)“ ersetzt.

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3.

- a) Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Überwachungsplänen nach § 17 Abs. 1,
- b) Weiterleitung der Mitteilungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 3

der Störfall - Verordnung – 12. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),“

c) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222),“ ersetzt.

d) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. Festlegung der Informationsformate und Übermittlungswege nach § 17 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379, 2018 I S. 202).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2.

- a) Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
- b) Bekanntgabe von Stellen nach § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 Satz 1

der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in den Fällen des Buchst. b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV,“

b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)“ durch „9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)“ ersetzt.

c) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

\*) Ändert FFN 800-63

- „4. Übermittlung der Jahresberichte an das Umweltbundesamt nach
- a) § 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren – 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4007),
  - b) § 22 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV,“
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Regierungspräsidium ist anstelle des Kreisausschusses oder des Magistrats zuständig für die Aufgaben nach Abs. 1,

    1. wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde oder im Falle des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d eine kreisangehörige Stadt ab 30 000 Einwohnern eine dort genannte Anlage selbst betreibt,
    2. soweit es den Vollzug der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV betrifft.“
5. In § 6 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ sowie die Angabe „26. September 2012 (GVBl. S. 328)“ durch „5. März 2018 (GVBl. S. 38)“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landes-

recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370),

1. in Verfahren nach
    - a) den §§ 7, 9 und 9b des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1224), das für die Aufsicht und Genehmigung von kerntechnischen Anlagen zuständige Ministerium,
    - b) § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222), das für Strahlenschutz zuständige Ministerium, soweit es für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist,
  2. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, dem das überwiegende Gewicht unter den Zulassungsentscheidungen für das Vorhaben zukommt.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§§ 3a, 5 bis 7, 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11“ durch „§§ 5, 15, 24, 54, 55 Abs. 1 bis 4 und 6 und § 56“ ersetzt.
7. In § 8 wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
  8. In § 10 wird die Angabe „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherchutz

Hinz

**Verordnung  
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten  
in den Verwaltungsrat der Landesbank  
Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder\*)**

**Vom 18. März 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 19. November 2008 (Hessisches GVBl. I S. 983) in Verbindung mit den Art. 10 Abs. 3 Satz 4 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch den am 18. Juni und 20. Juni 2008 unterzeichneten Staatsvertrag (Hessisches GVBl. I S. 984; Thüringer GVBl. I S. 218), verordnet der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Einvernehmen mit der Thüringer Finanzministerin:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – zu entsendenden Mitglieder vom 31. März 1995 (Hessisches GVBl. I S. 170; Thüringer GVBl. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:
 

„§ 17 Kommunikation, Bekanntmachungen des Wahlvorstandes“
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „länger als sechs“ durch „länger als zwei“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten bei der Bank beschäftigt sind,“
    - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „21. Dezember 1994 (Hessisches GVBl. I S. 810) durch „3. Mai 2018 (Hessisches GVBl. S. 82)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
4. In § 3 Satz 3 und § 4 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Bank“ eingefügt und die Wörter „und in den übrigen Betriebsstätten der Bank“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Bank“ eingefügt und die Wörter „und in den übrigen Betriebsstätten der Bank“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 4. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 97) durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (Hessisches GVBl. S. 394)“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Wahlausschreiben, die Texte der Satzung der Bank, des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen, des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz und dieser Wahlordnung sind vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dem Sitz der Bank in Frankfurt und in Erfurt zur Einsicht auszulegen.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. die Angabe, wo und wann die Wählerliste nach § 5 Satz 2 und die Unterlagen nach Abs. 1 Satz 3 zur Einsichtnahme ausliegen,“
    - bb) In Nr. 6 wird das Wort „zwölf“ durch „neun“ und das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Bank“ eingefügt und die Wörter „und in den übrigen Betriebsstätten der Bank“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „soviel“ durch die Wörter „so viele“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Das Wahlrecht wird durch die Abgabe eines Stimmzettels, der bei der Abgabe mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt.“

\*) Ändert FFN 54-35

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen Wahlumschlag und“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „zwölf“ durch „neun“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und das Wort „zwölf“ wird durch „neun“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch „§ 15 Abs. 3“ ersetzt und die Angabe „Satz 2 und Satz 3“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Wahlumschlag“ durch „einen Wahlumschlag“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Wahlvorstand kann ganz oder teilweise die briefliche Stimmabgabe anordnen.“
10. In § 11 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch „neun“ ersetzt.
11. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Bank“ eingefügt und die Wörter „und in den übrigen Betriebsstätten“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt gefasst:
- „§ 17  
Kommunikation, Bekanntmachungen des Wahlvorstandes  
§ 48 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz gilt entsprechend. Mit Ausnahme an dem Sitz in Frankfurt und in Erfurt können in den übrigen Betriebsstätten der Bank abweichend von § 48 Abs. 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz Bekanntmachungen des Wahlvorstandes ausschließlich mittels der dort vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.“
- Artikel 2  
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 2019

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
Al-Wazir

**Neunte Verordnung  
zur Änderung der Kommunalwahlordnung\*)  
Vom 18. März 2019**

Aufgrund des § 68 Satz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

§ 109 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2017 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nr. 4 bis 9 werden die Nr. 3 bis 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 2019

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 333-12

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der  
Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich  
des Hessischen Rechnungshofs\*)**

**Vom 22. März 2019**

Aufgrund des § 80 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) verordnet der Präsident des Hessischen Rechnungshofs:

§ 1

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Hessischen

Rechnungshofs die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden, soweit der Hessische Rechnungshof die Entscheidung nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 22. März 2019

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs  
Dr. Wallmann

\*) FFN 323-169

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 20, Fax: (056 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---